

Brüöl 7 Postfach 60 6431 Schwyz
Tel: 041 819 67 35
www.bezirk-schwyz.ch
RESSORT UMWELT



Neuorganisation Hochwasserschutz

Wuhrreglement - Erläuterungsbericht

Bericht zum Sachgeschäft vom 19. April 2023

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 12/2023 vom 20. Januar 2023 genehmigt



Version: 2.0

Datum: 20. Dezember 2022

Autor: Thomas Reichmuth, Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt

Inhalt

1. Zusammenfassung	2
2. Ausgangslage	2
2.1. Gesetzliche Grundlagen	2
2.2. Wuhrkorporationen im Bezirk Schwyz.....	3
3. Problemfelder und Handlungsbedarf	4
4. Werdegang der Neuorganisation	5
5. Grundzüge des Wuhrreglements	6
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Wuhrreglements	6
7. Verfassungs- und Gesetzesmässigkeit	13
8. Auswirkungen	13
8.1. Finanzielle Auswirkungen	13
8.2. Personelle Auswirkungen	14
9. Verfahren	14
10. Anhang	16
10.1. Wuhrreglement, Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2023.....	16
10.2. Verfahrensablauf Neuorganisation Hochwasserschutz im Bezirk Schwyz.....	20
10.3. Verfahrensablauf Ausscheidung von Wuhrbächen.....	21
10.4. Varianten und Entscheidungsschemas zur Neuorganisation	22
10.5. Grundlagenverzeichnis	28

Hinweis:

Für die Ausführungen im Bericht wird jeweils die männliche Form verwendet. Es sind beide Geschlechter gemeint.

1. Zusammenfassung

Das bisherige System der Wuhrkorporationen stösst aufgrund der hohen gesetzlichen und technischen Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte zunehmend an seine Grenzen. Dazu kommt, dass für die meisten Bäche im Bezirk Schwyz, welche ein Hochwasserschutzproblem haben, noch keine gesetzeskonforme Wuhrkorporation besteht. Dieses veraltete System ist aufwändig, kompliziert und lückenhaft.

Neu sollen deshalb die Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk Schwyz übernommen werden. Die Details dieser Neuorganisation sind in einem neuen Wuhrreglement festgehalten.

Der Gewässerunterhalt soll über Wuhrmeister, welche in Wuhrkreisen organisiert sind, sichergestellt werden. Die Finanzierung der Hochwasserschutzprojekte soll neu vom Bezirk übernommen werden.

Diese Umlagerung wird das Bezirksbudget jährlich mit etwa 1.1 Millionen Franken mehr belasten. Im Gegenzug werden die bisher pflichtigen Grundeigentümer um rund 1.1 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Die Finanzierung des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhalts durch sämtliche Bezirksbürger anstelle der Grundeigentümer rechtfertigt sich dadurch, dass alle Bewohner von einem funktionierenden Hochwasserschutz profitieren (Sicherheit, Infrastruktur, Versorgung usw.), und dadurch, dass der heutige Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt auch weitere öffentliche Interessen zu gewährleisten hat (Ökologie, Landschaft, Naherholung usw.).

Mit der Neuorganisation wird der Hochwasserschutz flächendeckend einheitlich und effizient gewährleistet. Durch die Vereinfachung der Zuständigkeiten und durch den Wegfall unverhältnismässiger finanzieller und administrativer Hürden wird der Hochwasserschutz im Bezirk Schwyz insgesamt verbessert. Zudem wird die Realisierung notwendiger Hochwasserschutzprojekte beschleunigt.

2. Ausgangslage

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz

Das Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Art. 1 Abs. 2 WBG). Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sind in erster Linie der Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen. Reichen diese nicht aus, müssen durch einen Eingriff ins Gewässer bauliche Hochwasserschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 3 WBG). Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, 814.20) zielt auf den qualitativen und quantitativen Schutz der Gewässer. Unter anderem besteht die gesetzliche Pflicht, die Fliessgewässer zu revitalisieren.

Mit der Bundesgesetzgebung sind die Rahmenbedingungen für den Wasserbau geschaffen. Der Wasserbau umfasst sowohl den Gewässerunterhalt, Hochwasserschutzmassnahmen wie auch Revitalisierungsmassnahmen. Sowohl das WBG wie auch das GSchG verlangen, dass bei Eingriffen in einen Fliessgewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum sind so zu gestalten, damit diese die natürlichen Funktionen wahrnehmen können (Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG).

Kantonales Wasserrechtsgesetz

Die Hoheit über die Fliessgewässer und die Zuständigkeiten und Aufgaben des Wasserbaus (Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt und Revitalisierung) sind im Kanton Schwyz im kantonalen Wasserrechtsgesetz aus dem Jahr 1973 (KWRG, SRSZ 451.100) und der entsprechenden Wasserverordnung (WV, SRSZ 451.111) geregelt.

Aufgrund von neuen, bundesrechtlichen Aufgaben und Vorgaben im Umgang mit den Gewässern wurde das kantonale Wasserrechtsgesetz 2018 teilrevidiert (Inkraftsetzung 1. März 2019). Im Rahmen der externen Vernehmlassung zur ursprünglich vorgeschlagenen Totalrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetz zeigte sich, dass eine Mehrheit der Vernehmlasser weiterhin den Bezirken eine tragende Rolle im Wasserrecht zugestehen will. Entsprechend wurde mit der Teilrevision die Zuständigkeit der Bezirke gestärkt. Neue gesetzliche Aufgaben und Pflichten wurden den Bezirken übertragen. Entsprechend sind die Zuständigkeitsregelungen im Kanton Schwyz im Wasserbau komplex.

Die Bezirke sind Hoheitsträger über die öffentlichen Fliessgewässer (§ 4 Abs. 1 KWRG). Als Hoheitsträger hat der Bezirksrat die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an den Fliessgewässer inne und hat die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen anzuordnen (§ 41 Abs. 1 und 2 KWRG). Mit der Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes wurden den Bezirken die neue, bundesrechtliche Pflicht zur Revitalisierung der Fliessgewässer übertragen (§ 41 Abs. 3 KWRG).

Gemäss § 45 KWRG sind grundsätzlich die Grundeigentümer resp. Bachanstösser für den baulichen Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt (auch Wasserbaupflicht oder Wuhrpflicht) zuständig. Sofern die Aufwendungen für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt unverhältnismässig und unzumutbar sind, kann die Pflicht auf weitere Grundeigentümer und Werkzeugeigentümer, für welche die Verbauung mittelbar oder unmittelbar von Interesse ist, ausgedehnt werden. Bei der Festlegung des Pflichtenkreises ist das gesamte Einzugsgebiet des verbauten Gewässers zu berücksichtigen (§ 46 KWRG). Die Lasten innerhalb eines Pflichtenkreises sind entsprechend dem Wert der belasteten Sache, der bestehenden Wuhrpflicht, der Gefahr sowie den Vorteilen und Interessen auf die verschiedenen perimeterpflichtigen Grundeigentümer zu verteilen (§ 47 Abs. 1 KWRG). Der Pflichtenkreis (Wuhrperimeter) bildet eine Wuhrkorporation (§ 51 Abs. 1 KWRG). Die Einleitung einer Wuhrkorporationsgründung (§ 51 Abs. 2 KWRG), die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehenden Perimeterkapitals sowie die Veranlagung der Pflichtigen obliegen dem Bezirksrat (§ 50 Abs. 1 KWRG). Die Wuhrkorporationen führen unter Aufsicht des Bezirkesrates die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Flüssen und Bächen durch (§ 52 Abs. 2 KWRG).

Im Rahmen der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes wurde die Möglichkeit gesetzlich verankert, dass Gemeinden oder Bezirke die Aufgaben der Wuhrkorporationen übernehmen können (§ 42b Abs. 1 KWRG). Dabei ist darauf zu achten, dass innerhalb der Gemeinde oder des Bezirkes keine Rechtsungleichheit entsteht. Ein Ausgleich kann grundsätzlich auf verschiedene Arten erfolgen. Im Vordergrund steht dabei eine Regelung auf der Basis eines entsprechenden Gemeinde- oder Bezirksreglements.

2.2. Wuhrkorporationen im Bezirk Schwyz

Viele Flüsse und Bäche im Bezirk Schwyz wurden in der Vergangenheit aus Gründen des Hochwasserschutzes verbaut. Entsprechend wurde der Pflichtenkreis ausgedehnt (§ 46 KWRG) und Wuhrkorporationen gegründet. Im Bezirk Schwyz existieren 30 aktive Wuhrkorporationen.

Die Wuhrkorporationen sind entsprechend ihrer Statuten zuständig für den Unterhalt und die Verbauung der Gewässer in der ersten Zone des Pflichtenkreises und sofern die Wuhrpflicht gemäss § 39 WV abgelöst ist. Die Kosten für den Gewässerunterhalt sowie die internen Aufwendungen

(Verwaltungsaufwand) gehen ausschliesslich zulasten der Wuhrkorporationen. Der bauliche Hochwasserschutz (Hochwasserschutzmassnahmen) werden von der öffentlichen Hand subventioniert (Minimum 70% der Baukosten). Die Restfinanzierung des baulichen Hochwasserschutzes geht zulasten der Wuhrkorporationen resp. den Perimeterpflichtigen.

Soweit der bauliche Hochwasserschutz oder der Gewässerunterhalt betroffen sind, arbeiten Wuhrkorporationen in der Regel fachkundig und effizient. Die Wuhrkorporationen identifizieren sich mit dem Gewässer und nehmen die Aufgaben und Pflichten soweit wie möglich selbstbestimmt und gewissenhaft wahr. Durch die Wuhrkorporationen ist die betroffene Bevölkerung stark in den Meinungsbildungsprozess eingebunden und übernimmt Verantwortung.

3. Problemfelder und Handlungsbedarf

Die Planung und Umsetzung im Bereich des Wasserbaus (Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt und Revitalisierung) sind heute im Bezirk Schwyz im Wesentlichen zwischen den Wuhrkorporationen und dem Bezirk aufgeteilt. Die komplexe Aufgabenteilung sowie Gesetzgebung führen immer häufiger zu Problemen hinsichtlich der Zuständigkeiten, der gesellschaftlichen Akzeptanz und dem Vollzug durch den Bezirk und / oder durch die Wuhrkorporationen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Problemfelder und der Handlungsbedarf zusammengefasst erläutert. Im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsversion der Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens [8] sind die Problemfelder und der Handlungsbedarf detailliert beschrieben:

- **Neugründungen von Wuhrkorporationen und Erweiterungen von Wuhrperimeter**

Die ressourcen- und zeitintensiven Verfahren zur Gründung und Erweiterung von Wuhrkorporationen weisen ein erhebliches Verfahrensrisiko für langwierige Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist aufgrund der komplexen gesetzlichen Bestimmungen und der starken Betroffenheit sehr gross. Die entsprechenden Wuhrgründungs- oder Wuhrerweiterungsverfahren werden daher oft von den betroffenen Grundeigentümern nicht akzeptiert. Hochwasserschutzprojekte sind bis zur Gründung oder Erweiterung einer Wuhrkorporation blockiert (vgl. Gründung der Wuhrkorporation Minster, Erweiterung der Wuhrkorporation Steineräa III, usw.).

- **Bestehende Wuhrperimeter und Zoneneinteilungen**

Gemäss kantonalem Wasserrechtsgesetz müssen die Perimeter der Wuhrkorporationen grundsätzlich das ganze Einzugsgebiet umfassen (§ 46 KWRG). Bei den dreissig bestehenden Wuhrkorporationen im Bezirk Schwyz sind die Perimeter mehrheitlich historisch gewachsen und nicht wasserrechtskonform ausgeschieden (vgl. Perimeterpläne der Wuhrkorporationen Muota und Starzlen, Steineräa, Sihl, Seewern, usw.). Die Wuhrperimeter beinhalten nicht das ganze Einzugsgebiet, oder die Zonierung innerhalb der Perimeter ist ungenügend respektive erfordert eine Anpassung. Es ist ein ordentliches Erweiterungsverfahren mit den entsprechenden Verfahrensrisiken durchzuführen.

- **Laufende Projekte und bestehende Hochwasserschutzdefizite**

Hochwasserschutzprobleme liegen im Bezirk Schwyz oft an Gewässern ohne Wuhrkorporationen oder an welchen die Wuhrpflicht nicht abgelöst ist vor. Zur Beseitigung des Hochwasserschutzdefizits ist eine projektspezifische Wuhrkorporationsgründung oder -erweiterung erforderlich (vgl. Hochwasserschutzprojekte Bäche in Lauerz, Dorfbach in Schwyz, Alpthal, usw.). Entsprechend ist ein ordentliches Gründungs- oder Erweiterungsverfahren mit den entsprechenden Verfahrensrisiken durchzuführen.

- **Wuhrwesen**

Im klassischen Hochwasserschutz fand ein Paradigmenwechsel vom ehemals weitgehend auf bauliche Massnahmen konzentrierten Hochwasserschutz zum integralen Risiko- und Gewässermanagement statt. Der Hochwasserschutz und der Gewässerunterhalt sind heute aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen eng mit dem Gewässerschutz

verknüpft. Hochwasserschutzprojekte sind komplexe und interdisziplinäre Vorhaben, welche ein entsprechendes Fachwissen und den Einbezug verschiedenster Interessengruppen erfordern. Daher ist die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Wuhrkorporationen für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt stark eingeschränkt. Wuhrkorporationen kommen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oft an ihre organisatorischen, fachlichen und finanziellen Grenzen. Aufgrund diverser Abgrenzungsfragen, Schnittstellen und Doppelspurigkeiten werden die Aufgaben teilweise ineffizient und umständlich erfüllt.

- **Perimeterwesen**

Die Administration des Perimeterwesens zur (Rest-) Finanzierung der Aufgaben der Wuhrkorporationen (Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt) ist für den Bezirk und die Wuhrkorporationen sehr aufwändig, komplex, lückenhaft und fehleranfällig. Insbesondere die laufende Aktualisierung der Grundeigentümerdaten und die periodischen Verschnitte mit den Perimeterdaten generieren bei den Wuhrkorporationen wie auch bei der Bezirksverwaltung grossen personellen und finanziellen Aufwand ohne direkten Nutzen für den Hochwasserschutz. Mit dem Perimeterwesen kann das Gebot der Gleichbehandlung nur umständlich und kompliziert wahrgenommen werden.

- **Hochwasserschutz und Revitalisierung**

Der Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Fliessgewässer sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen eng miteinander verknüpft. Hochwasserschutzmassnahmen müssen möglichst auch eine ökologische Aufwertung des Gewässers bewirken. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten sind Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sowie allfällige Mehrleistungen zu unterscheiden. Diese Abgrenzung ist jedoch oft unklar und für die Betroffenen unverständlich. Synergien zwischen dem Hochwasserschutz, dem Gewässerunterhalt und der Revitalisierung können nicht optimal genutzt werden.

4. Werdegang der Neuorganisation

Die Problemfelder und der Handlungsbedarf im Wuhr- und Perimeterwesen sowie die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten wurden unter der Leitung des Ressorts Umwelt im Rahmen eines aktiven und breit abgestützten Mitwirkungsprozesses diskutiert und erarbeitet.

Anhand von verschiedenen Lösungsvarianten (vgl. Anhang 10.4) konnten für die Bereiche Finanzierung, Umgang mit dem Eigenkapital resp. Vermögen der Wuhren, Umfang resp. räumliche Abgrenzung der Übernahme und zukünftige Organisation des Gewässerunterhalts Variantenentscheide getroffen werden. Auf Grundlage der Variantenentscheide wurde ein übergeordnetes Wuhrreglement erarbeitet.

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 83/2022 vom 20. Mai 2022 hat der Bezirksrat das Wuhrreglement und der entsprechenden Erläuterungsbericht zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz (vgl. Vernehmlassungsunterlagen [7] bis [12]) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Ressort Umwelt wurde ermächtigt, die Neuorganisation des Hochwasserschutzes zur öffentlichen Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Vernehmlassung startete mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 22 am 3. Juni 2022 und dauerte bis zum 31. Juli 2022.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens und der öffentlichen Vernehmlassungen zeigte sich, dass die Neuorganisation des Hochwasserschutzes von der Öffentlichkeit, den Wuhrkorporationen, den Behörden (Kanton und Gemeinden), den politischen Parteien sowie von weiteren Körperschaften, Verbänden und Organisationen mehrheitlich als sehr positiv beurteilt wird (vgl. Vernehmlassungsbericht [6]).

Einige Anträge und Hinweise konnten im Wuhrreglement berücksichtigt werden. Auf andere Änderungsanträge konnte nicht eingetreten werden, da sie entweder nicht stufengerecht waren und im

Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement geklärt werden müssen oder weil das Reglement nach Prüfung weiterhin als korrekt und notwendig eingestuft wird.

5. Grundzüge des Wuhrreglements

Das Wuhrreglement (vgl. Anhang 10.1) regelt die Ausführung von § 42b Abs. 1 KWRG nach welchem der Bezirk, sofern er auf seinem Hoheitsgebiet den Grundsatz der Gleichbehandlung wahrt, die Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen an den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt sind dem Wuhrreglement übergeordnet und vorbehalten.

Das Wuhrreglement enthält die folgenden zentralen Elemente:

- Die Übernahme und Finanzierung der Aufgaben der Wuhrkorporationen (baulicher Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt) durch den Bezirk Schwyz.
- Die Definition der Wuhrbäche im Bezirk Schwyz.
- Die Neuregelung der Zuständigkeiten und der Organisation des Gewässerunterhalts durch Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister.
- Die finanzielle Unterstützung der bisher pflichtigen Grundeigentümer und Bachanstösser durch einen Bezirksbeitrag.
- Die Festlegung der Übergangsbestimmungen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Wuhrreglements

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes beabsichtigt der Bezirk die Aufgaben der Wuhrkorporationen zu übernehmen. Folglich findet das Wuhrreglement auf alle Fliessgewässer Anwendung, welche die Voraussetzung für eine Übernahme erfüllen. Diese Fliessgewässer werden als Wuhrbäche bezeichnet. Auf alle übrigen Fliessgewässer gilt das Reglement, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird.

Zu beachten ist, dass für Anstösser und Grundeigentümer an Wuhrbächen keine übermässigen Ansprüche gestellt werden können. Dadurch wird der Bezirk vor unverhältnismässigen Arbeiten geschützt. Unter anderem sind Uferverbauungen an einem Wuhrbach, die aufgrund eines Bauvorhabens Privater erstellt wurden, auch weiterhin vom Grundeigentümer zu unterhalten (vgl. auch Kostentragung durch Private gemäss Art. 8 Abs 4 resp. § 58a KWRG).

Art. 2 Wuhrbäche

Die Kriterien für die Wuhrbäche listen diejenigen Fliessgewässer oder Fliessgewässerabschnitte auf, welche die Voraussetzung für eine Übernahme der Zuständigkeit für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt durch den Bezirk erfüllen. An diesen Fliessgewässern oder Fliessgewässerabschnitten ist die Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse.

Neben den Fliessgewässern, welche ausparzelliert und im Eigentum des Bezirks sind (Abs. 1 Bst. a) oder welche namentlich im kantonalen Wasserrechtsgesetz genannt sind (Abs. 1 Bst. b) werden insbesondere auch diejenige Fliessgewässerabschnitte als Wuhrbäche bezeichnet, für welche bisher die Wuhrkorporationen für den Hochwasserschutz und den Unterhalt zuständig waren (Abs. 1 Bst. c). Wuhrkorporationen bestehen grundsätzlich dort, wo der Pflichtenkreis als Folge eines Hochwasserschutzprojekts ausgedehnt werden musste. Die Wuhrkorporationen waren innerhalb ihres Pflichtenkreises nur in der Zone 1 und sofern die Wuhrpflicht der bisher Pflichtigen

(Grundeigentümer, Anstösser) abgelöst ist, zuständig für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt.

Auch Fließgewässerabschnitte, welche aus Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsgründen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln verbaut und keine Wuhrkorporation gegründet wurde, werden als Wuhrbäche bezeichnet (Abs. 1 Bst. d). Bisher stellt dies den Ausnahmefall dar, wird jedoch durch die Neuorganisation bei zukünftigen Wasserbauprojekten zum Regelfall. Die Formulierung «zu einem grossen Teil» ist zwar unbestimmt, verhindert aber gleichzeitig, dass jede kleinste Subvention oder Unterstützungsbeitrag (vgl. Art. 8 Abs. 2) dazu führt, dass ein Fließgewässer zu einem Wuhrbach wird.

Der Bezirk hat ein Verzeichnis inkl. Plan der Wuhrbäche zu führen (Abs. 2). Die Ermittlung, Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses und des Plans der Wuhrbäche liegt in der Zuständigkeit des Bezirksrats, welcher im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement die Einzelheiten regelt.

Das Verfahren zur Ausscheidung der Wuhrbäche (vgl. Anhang 10.3) orientiert sich am Verfahren zur Gründung einer Wuhrkorporation (Abs. 3). Es gliedert sich in eine Planungsphase, in ein Mitwirkungsverfahren, in ein behördeninternes Entscheidungsverfahren und in eine öffentliche Auflage. In der Planungsphase wird das Verzeichnis der Wuhrbäche inkl. Plan gemäss den Kriterien des Wuhrreglements als Vorbereitung festgelegt. Die Vorbereitungsarbeiten werden durch das zuständige Ressort erledigt. Im Mitwirkungsverfahren wird die Öffentlichkeit über die Vorbereitungsarbeiten informiert (inkl. Publikation im Amtsblatt). Die eingegangenen Stellungnahmen und Anträge werden überprüft und das Verzeichnis und der Plan der Wuhrbäche bei Bedarf angepasst. Im Rahmen des behördeninternen Entscheidverfahren verabschiedet der Bezirksrat auf Antrag des zuständigen Ressorts das Verzeichnis und den Plan der Wuhrbäche (Bezirksratsbeschluss). Der Entscheid des Bezirksrats mit dem Verzeichnis und dem Plan der Wuhrbäche wird anschliessend öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt). Die öffentliche Auflage dient gemäss der gesetzlichen Vorgabe der Information der Öffentlichkeit. Sie löst eine Einsprachefrist (20 Tage) bei denjenigen aus, die durch die Ausscheidung der Wuhrbäche in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sind.

Art. 3 Zuständigkeiten

a) Bezirksrat

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Wasserbaupolizei (§ 41 KWRG) obliegt dem Bezirksrat die Oberaufsicht über den Vollzug des Wuhrreglements. Soweit erforderlich erlässt der Bezirksrat die Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement und regelt den Vollzug, sofern die Zuständigkeiten vom Reglement nicht ausdrücklich anders bestimmt sind.

Art. 4 b) Ressort

Das vom Bezirksrat bezeichnete Ressort nimmt die Aufsicht über die Rechte und Pflichten wahr, welche mit dem Wuhrreglement verbunden sind. Zusätzlich erfüllt es die ihm zugeteilten Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wuhrmeistern, der betroffenen Bevölkerung, den jeweiligen Grundeigentümern, dem Kanton sowie den Gemeinden und Bezirken.

Sofern die öffentlichen Interessen überwiegen, hat das zuständige Ressort berechnete Anliegen Dritter Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen.

II. Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt

Art. 5 Auftrag

Die Planung, Projektierung und Umsetzung (Projektleitung und Bauherrschaft) von Hochwasserschutzprojekten, Sofortmassnahmen und des Gewässerunterhalts an den Wuhrbächen ist neu Aufgabe des Bezirks (Abs. 1). Damit übernimmt der Bezirk die Zuständigkeit der Wuhrkorporationen. Die Zuständigkeiten werden vereinfacht und harmonisiert. Die komplexen, interdisziplinären Aufgaben im Hochwasserschutz werden vom Bezirk erledigt, wo die dazu notwendige Fachkompetenz und Distanz erforderlich ist. Durch die Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens fallen sowohl bestehende, ineffiziente Schnittstellen und Doppelspurigkeiten, wie auch finanzielle und administrative Hürden für die Aufgabenerfüllung weg. Synergien zu übrigen Aufgaben im öffentlichen Interesse können besser genutzt werden. Durch eine langfristige Planung der Hochwasserschutzmassnahmen können Prioritäten entsprechend dem Handlungsbedarf berücksichtigt und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie, im bezirksinternen Vergleich, die grösste Wirkung erzielen.

Hochwasserschutzprojekte basieren auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts oder sind Projekte, welche innerhalb des gesamten Gewässersystems abgestimmt sind. Sofortmassnahmen sind dringend erforderliche Massnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach einem Ereignis. Unterhaltsarbeiten umfassen den betrieblichen und baulichen Unterhalt (Pfleagemassnahmen, Instandhaltungsmassnahmen und Instandstellungsmassnahmen). Der Gewässerunterhalt umfasst bei Fliessgewässern den Gerinnebereich, welcher vom (Hochwasser) Abfluss betroffen ist (Gewässersohle, Böschungen, Ufervegetation).

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes durch Unterhaltsmassnahmen oder Verbauungen an den Wuhrbächen ist im öffentlichen Interesse. Die Wuhrbäche sind durch wasserbauliche Massnahmen verbaut und zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert worden. Die Verbauungen schützen ein grösseres, zusammenhängendes Gebiet vor den Gefahren durch Hochwasser. Der Umfang und das Verfahren zur Ausscheidung der Wuhrbäche richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 2.

Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt hat sich nach dem Grundsatz der Lastenverteilung gemäss § 45 KWRG zu richten. Sie obliegt grundsätzlich den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten (Subsidiaritätsprinzip). Entgegen den Hochwasserschutz- und Unterhaltsmassnahmen an den Wuhrbächen sind die Massnahmen an den übrigen Fliessgewässern primär im Interesse des Grundeigentümers resp. des Bachanstössers. Weil die übrigen Fliessgewässer die Voraussetzung für eine Übernahme durch den Bezirk gemäss § 42b Abs. 1 KWRG nicht erfüllen, können Anstösser und Grundeigentümer an diesen Gewässern nicht jenen an Wuhrbächen gleichgestellt werden. Entsprechend sind die übrigen Fliessgewässer weiterhin durch die bisher Pflichten zu unterhalten.

Sind die Aufwendungen für die bisher Pflichten unzumutbar, kann der Bezirk auf Antrag der Pflichten die Aufgabe übernehmen (z.B. im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes). Unzumutbar sind Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung von Bächen und Flüssen, wenn diese die Kräfte des Grundeigentümers resp. bisher Pflichten übersteigen oder in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke stehen oder die Verbauungen mittelbar oder unmittelbar von Vorteil und Interesse Dritter sind. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz zur Ausdehnung des Pflichtenkreises gemäss § 46 Abs. 1 KWRG. Der Bezirksrat hat analog zur Einleitung der Gründung einer Wuhrkorporation (§ 51 Abs. 1 KWRG) über das Antragsgesuch zu entscheiden. Durch die Übernahme der Aufgaben des Bezirks wird das Fliessgewässer zu einem Wuhrbach.

Sobald private Gewässer grösstenteils mit öffentlichen Mittel verbaut oder revitalisiert werden müssen (z.B. durch ein beitragsberechtigtes Hochwasserschutzprojekt gemäss § 57 KWRG i.V.m.

§ 55 ff WV) übernimmt der Bezirk die Planung und Umsetzung dieses Projekts. Durch die Massnahme ist das Gewässer als Wuhrbach zu erklären (§ 2 Bst. c KWRG). Ab diesem Zeitpunkt wird die Wuhrpflicht der privaten Grundeigentümer vom Bezirk übernommen und das Verzeichnis der Wuhrbäche ist anzupassen (§ 6 KWRG i.V.m. § 4 WV).

Art. 6 Organisation des Gewässerunterhalts

Für den Unterhalt der Fliessgewässer sowie für Sofortmassnahmen im Falle eines Unwetters sind gute lokale Kenntnisse der Bäche, eine kurze Reaktionszeit und vorhandene Handlungskompetenzen entscheidend. Diese Funktion übernehmen die bestehenden Wuhrkorporationen resp. deren Wuhrmeister vorbildlich. Probleme gibt es hauptsächlich dort, wo die Bäche nicht über eine Wuhrkorporation verfügen.

Mit der Neuorganisation wird das Hoheitsgebiet des Bezirks in Wuhrkreise und Wuhrreviere eingeteilt (Abs. 1). Der Gewässerunterhalt wird übergeordnet durch die Wuhrkreise organisiert und abgestimmt. Die Funktion der Wuhrkreise entsprechen derjenigen der bestehenden Wuhrkorporationen innerhalb ihres Perimeters. Die Wuhrkreise sind jedoch grösser als die bestehenden Wuhrkorporationen und decken den ganzen Bezirk ab.

Die lokale Bachbetreuung gilt es dort zu erhalten, wo sie bisher funktioniert hat. Zudem muss die Bachbetreuung dort neu aufgebaut werden, wo bisher keine Wuhrkorporationen vorhanden waren. Zur Bewältigung dieser Aufgabe sind pro Gewässer lokale Wuhrmeister einzusetzen. Entsprechend den Aufgaben der Wuhrmeister in den Wuhrkorporationen stellen die Wuhrmeister innerhalb ihres Wuhrreviers den Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen sicher (Abs. 2). Sie werden über eine Leistungsvereinbarung vom Bezirk beauftragt und für ihre Arbeit entschädigt.

Die Aufgaben des Wuhrmeister werden in einem Pflichtenheft erfasst und aufgelistet. Sie umfassen den ordentlichen betrieblichen Gewässerunterhalt, (Pflege der Gewässersohle, Ufervegetation, Ufer und Gewässerböschung), die Organisation und Ausführung von Instandhaltungs- oder Instandstellungsmassnahmen (baulicher Unterhalt) und die Kontrolle und Aufsicht der Fliessgewässer im Normalbetrieb und im Ereignisfall (inkl. Ereignisbewältigung). Die Wuhrmeister sind die für die Bachanstösser und Bewohner die örtliche Ansprechperson und vertreten als Mitglied der Projektgruppe die Interessen der Bewohner bei Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten. Über ihre Tätigkeit und Aufsicht erstatten sie dem Wuhrkreis und dem Bezirk Bericht. Innerhalb eines Wuhrkreises unterstützen sich die Wuhrmeister gegenseitig (Abs. 4).

Zur Wahrnehmung der Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit werden den Wuhrmeistern für die Aufgabenerfüllung hinreichende Kompetenzen zugewiesen (Ausgabe- und Weisungskompetenz, Abs. 3). Im Rahmen von Weiterbildungen werden die Wuhrmeister periodisch geschult (Abs. 5). Für Massnahmen, welche über ihrem Kompetenzbereich liegen, stellen sie dem Bezirk entsprechende Anträge.

Der Gewässerunterhalt kann durch die Wuhrmeister wie bisher möglichst autonom, effizient und selbständig gewährleistet und durchgeführt werden. Durch die flächendeckende Organisation und Klärung der Zuständigkeit über den ganzen Bezirk wird der Hochwasserschutz insgesamt verbessert.

Art. 7 Gewässerunterhalt

Der Bezirksrat erlässt als Ausführungsbestimmungen Richtlinien für den betrieblichen und baulichen Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen (Abs. 1). Die Bestimmungen richten sich nach den Anforderungen des Hochwasser- und Gewässerschutzes. Dabei sind bestmöglich die ökologischen Ansprüche an den Lebensraum der Fliessgewässer und ihre Uferbereiche zu berücksichtigen.

Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst die zum Erhalt der Abflusskapazität erforderlichen Räumungs- und Unterhaltsarbeiten (Beseitigung von Treibgut, Unrat und Auflandungen, Bewirtschaftung der Geschiebesammler) sowie der Erhalt und Pflege der Ufervegetation. Der bauliche

Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung und Instandstellung der im Rahmen eines Wasserbauprojekts erstellten Bauten und Anlagen. Die Richtlinie wird in Zusammenarbeit und Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Bewilligungsbehörden erarbeitet.

In Ergänzung zu der Richtlinie über den Gewässerunterhalt werden für die Wuhrbäche Unterhaltskonzepte inkl. einem entsprechendem Unterhaltsplan erstellt (Abs. 2). Das Unterhaltskonzept und der Unterhaltsplan regeln gewässerspezifisch die Organisation sowie die Art und den Umfang des Unterhalts und der Aufsichtspflicht. Die Konzepte richten sich nach den bisherigen Tätigkeiten der Wuhrkorporationen und allfällig bereits bestehenden Unterhalts- und Pflegeplänen. Das Unterhaltskonzept und der Unterhaltsplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Pflichtenhefts resp. der Leistungsvereinbarung des lokalen Wuhrmeisters mit dem Bezirk.

In Ausführung der Bestimmungen der Statuten der Wuhrkorporationen und von § 42c Abs. 2 KWRG sind Bauten und Anlagen wie Brücken, Durchlässe, Eindolungen, Stege, Leitungen, Überbauten usw. unter Vorbehalt anderer Regelungen durch den Werkeigentümer oder Verkehrsträger zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern (Abs. 3). Solche Bauten und Anlagen sind in der Regel im Interesse und im Nutzen des Werkeigentümers oder Verkehrsträger, weshalb auch aufgrund der Werkeigentümerhaftung ihnen nach wie vor die Unterhaltspflicht obliegt. Damit wird eine klare Abgrenzung von Hochwasserschutzbauwerken und einem anderen Zweck dienenden Bauten und Anlagen im Gewässerbereich vorgenommen.

Falls im Rahmen eines Wasserbauprojekts Bauten und Anlagen projektspezifisch verlegt oder neu gebaut werden müssen, hat sich der Verkehrsträger oder Werkeigentümer entsprechend dem Zustand des Bauwerks, seines Vorteils und der Verhältnismässigkeit an den Kosten zu beteiligen.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Gewässerunterhalts muss der Zugang und Durchgang zu den Fliessgewässern durch private Grundstücke sowie eine allfällige temporäre Beanspruchung gewährleistet sein. Entsprechende Schäden und Einbussen werden auf Antrag entschädigt (Abs. 4).

Art. 8 Finanzierung

Die bisher von den Wuhrkorporationen bei den Wuhrbächen vollumfänglich getragenen Unterhaltskosten sowie die nicht subventionierten Restkosten für Hochwasserschutzprojekte (inkl. Sofortmassnahmen) werden neu vom Bezirk übernommen (Abs. 1). Für Hochwasserschutzprojekte und Sofortmassnahmen an Wuhrbächen übernimmt der Bezirk die Vorfinanzierung und reicht das Beitragsgesuch für die Bundes- und Kantonsbeiträge und ggf. Dritten (z.B. Gemeinden) gemäss den gesetzlichen Anforderungen ein (§ 57 KWRG i.V.m. § 55 ff WV). Die Bundes- und Kantonsbeiträge und Beiträge Dritter fallen an den Bezirk.

Durch die Verteilung der Kosten an den Wuhrbächen auf alle Bezirksbürger und die Finanzierung über die Bezirksteuern werden die bisher pflichtigen Grundeigentümer resp. Bachanstösser in Abhängigkeit ihres Liegenschaftswerts und ihrer Gefahr im Verhältnis zu ihrer Steuerpflicht finanziell entlastet. Diese Umverteilung rechtfertigt sich, dass grundsätzlich alle Bewohner von einem funktionierenden Hochwasserschutz profitieren (Infrastruktur, Versorgung, usw.) und dass der heutige Hochwasserschutz auch weitere öffentliche Interessen zu gewährleisten hat (Ökologie, Landschaft, Naherholung). Ausserdem wird die Belastung für die Einzelnen mit der Neuorganisation wesentlich geringer. Dem Gebot der Gleichbehandlung (§ 42b Abs. 1 KWRG) kann ohne komplexem, fehleranfälligen und aufwändigem Perimeterwesen Rechnung getragen werden.

Zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit des Bezirks resp. des lokalen Wuhrmeisters und zur Verbesserung des allgemeinen Zustands der Fliessgewässer (u.a. Hochwasserschutz und Ökologie) können Massnahmen an den übrigen Fliessgewässern, für welche die bisher Pflichtigen zuständig bleiben (§ 44 KWRG) und welche nicht gemäss § 57 KWRG beitragsberechtigt und / oder die Belastung unzumutbar sind, mit einem Bezirksbeitrag von maximal 50 Prozent (Hochwasserschutzmassnahmen) resp. 75 Prozent (Hochwasserschutzmassnahmen mit wesentlicher ökologischer Aufwertung) unterstützt werden (Abs. 2).

Die Beitragsberechtigung und -höhe hat sich am öffentlichen Interesse der Massnahme zu orientieren. Dabei können grundsätzlich betriebliche wie auch bauliche Massnahmen zugunsten des Hochwasserschutzes oder zugunsten der natürlichen Funktion des Gewässers oder des Gewässerraums (z.B. ingenieurbio-logische Bauweisen im naturnahen Wasserbau) beitragsberechtigt sein.

Im Sinne von § 58a KWRG haben sich Dritte, welche Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen auslösen und durch die Massnahme einen entsprechenden Nutzen erzielen (z. B. weil ein Neubau im Bereich eines heute eingedolten Gewässers realisiert werden soll und das Fliessgewässer offen gelegt werden muss) anteilmässig im Verhältnis ihres Vorteils an den Kosten zu beteiligen resp. diese vollständig zu tragen.

Der Bezirksrat regelt die Beitragsberechtigung und -höhe, die Kostentragung durch Dritte sowie das Verfahren im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Wuhrrglement.

Art. 9 Information und Mitwirkung

Mit den bestehenden Wuhrkorporationen ist die betroffene Bevölkerung stark in den Meinungsbildungsprozess eingebunden und übernimmt Verantwortung. Durch die Informationspflicht (z.B. periodische öffentliche Informationsveranstaltungen innerhalb eines Wuhrkreises, Publikation der Unterhaltstätigkeiten, usw.) und dem Mitwirkungsgebot wird gewährleistet, dass sich die betroffene Bevölkerung, die Direktbetroffenen sowie allfällige Organisationen auch in der neuen Organisation in die Planung und Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen einbringen können.

Der lokale Wuhrmeister ist direkter Ansprechpartner für die Bevölkerung und vertritt die lokalen Anliegen und Interessen gegenüber dem Bezirk.

Art. 10 Vorbehalt

Dem Reglement vorbehalten bleiben andere Regelungen, Bestimmungen und Vereinbarungen sowie Massnahmen Dritter. Insbesondere löst das Reglement nicht die Kostentragung durch Private gemäss § 58a KWRG oder konzessionsbedingte Pflichten gemäss § 55 KWRG ab.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Die Aufgaben der Wuhrkorporationen werden mit dem Beschluss zur Auflösung der Generalversammlung der Wuhrkorporation übernommen (vgl. Verfahren im Anhang 10.2). Auf diese Fliessgewässer findet das Reglement daher mit der Auflösung der Wuhrkorporation, auf die übrigen Gewässer mit der Inkraftsetzung des Reglements Anwendung.

In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und der Auflösung der Wuhrkorporation werden keine Perimtereinzüge vorgenommen. Sobald das Eigenkapital abgebaut ist, übernimmt der Bezirk alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Kosten im Sinne einer Ersatzvornahme (§ 53 KWRG) bzw. einer vorsorglichen Massnahme (§ 54 KWRG). Dadurch soll vermieden werden, dass die Wuhrkorporationen ihre Aufgabenerfüllung vorzeitig einstellen und dadurch ein Hochwasserschutzdefizit verursachen oder bestehende Hochwasserschutzdefizite nicht zeitnah beheben.

Diese Übergangsregelung wird bereits ab dem Grundsatzbeschluss des Bezirksrats zur Neuorganisation und der Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens (Bezirksratsbeschluss Nr. 83/2022 vom 20. Mai 2022) angewendet. Die Kosten von laufenden Ersatzvornahmen oder vorsorglichen Massnahmen (z.B. Instandstellung Steineraa, Hochwasserschutzprojekt Sihl bei Studen, Hochwasserschutzprojekt Dorfbach bei Schwyz, usw.) werden, vorbehalten der Neuorganisation, nicht durch einen nachträglichen Perimtereinzug den bisher Pflichtigen in Rechnung gestellt.

Lehnt die Bezirksbevölkerung eine Neuorganisation des Hochwasserschutzes ab oder löst sich die Wuhrkorporation nicht auf, sind die Aufwände des Bezirks durch nachträgliche Perimeterinzüge zurück zu bezahlen.

Art. 12 Auflösung der Wuhrkorporationen

Da durch die neue Aufteilung der Aufgaben in den Bereichen Hochwasserschutz und Unterhalt die Wuhrkorporationen in der bestehenden Form keine funktionalen Aufgaben mehr wahrnehmen, sind Wuhrkorporationen anlässlich einer Generalversammlung aufzulösen. Zur Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk ist grundsätzlich die Zustimmung der Wuhrkorporationen zwingend erforderlich (RRB Nr. 565 vom 21. August 2018). Die Auflösung einer Wuhrkorporation bedarf der Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder und ist vom Regierungsrat zu bewilligen (§ 41 WV).

Der Bezirk ist dafür besorgt, dass sich die Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufgelöst haben. Der Bezirk unterstützt dabei die Wuhrkorporationen aktiv bei den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und in der Liquidationsphase (vgl. Anhang 10.2).

Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Verträge, Schulden, usw. sind per Auflösungsdatum, durch den Bezirk zu übernehmen und zweckgebunden für das jeweilige Gewässer und ausschliesslich für Hochwasserschutzprojekte sowie den Gewässerunterhalt am jeweiligen Fließgewässer zu verwenden. Das Eigenkapital der Wuhrkorporationen beträgt rund 3.2 bis 3.3 Mio. Franken (Stand Ende 2020). Aus Pauschalisierungsgründen und als Folge der Übergangsbestimmung sind auch allfällige Schulden vom Bezirk zu übernehmen.

Für bezirksübergreifende Wuhrkorporationen regelt der Bezirksrat die Einzelheiten. Für Wuhrkorporationen mit perimeterpflichtigen Grundstücken ausserhalb des Hoheitsgebiets des Bezirks Schwyz, bei denen eine Wuhrpflcht lediglich an Gewässern im Bezirks Schwyz besteht, liegt kein direkter Regelungsbedarf vor (z.B. Wuhrkorporation Nidlaubach, Ottenbach, Schmalzgrubenbach). Die Wuhrpflcht wird durch den Bezirk übernommen und die Perimeterpflichtigen ausserhalb des Bezirks Schwyz werden entlastet. Für die Wuhrkorporationen bei denen eine Wuhrpflcht auch ausserhalb des Bezirks Schwyz besteht (z.B. Wuhrkorporation Alp und Wisstannen- / Stöckweidli-bach) sind fallweise die Bedingungen über eine Vereinbarung zu regeln.

Art. 13 Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen

Nach § 42b Abs. 1 KWRG ist bei der Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren. Falls Wuhrkorporationen die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk Schwyz ablehnen und sich nicht auflösen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Der Bezirk übernimmt die Kosten (Restkosten des Hochwasserschutzes, Unterhalt und Verwaltung) oder nicht. Dabei liegen Gründe sowohl für wie auch gegen eine Kostenübernahme vor resp. für als auch gegen eine (Un-) Gleichbehandlung nicht aufgelöster Wuhrkorporationen im Verhältnis zu aufgelösten Wuhrkorporationen (administrativer und fachlicher Mehraufwand, Beibehaltung des Selbstbestimmungsrechts und den komplexen, ressourcenintensiven Strukturen, usw.).

Da die Wuhrkorporationen sich freiwillig Entscheiden, die Aufgaben mit den entsprechenden Kostenfolgen beizubehalten, wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 KWRG Rechnung getragen.

Entsprechend ist es gerechtfertigt, dass Wuhrkorporationen, welche die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk Schwyz im Rahmen einer Generalversammlung ablehnen und sich nicht auflösen, weiterhin für den Hochwasserschutz, die Sofortmassnahmen und den Gewässerunterhalt innerhalb ihres Perimeters zuständig bleiben.

Die Wuhrkorporationen haben die Finanzierung der nicht subventionierten Restkosten und den Kosten für den nicht subventionsberechtigten Gewässerunterhalt sowie für ihren internen Verwaltungsaufwand weiterhin über Perimetereinzüge sicherzustellen.

Art. 14 Publikation, Inkrafttreten

Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug des Reglements beauftragt und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens inkl. Publikation.

7. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Da dem Bezirk mit der Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen erhebliche neue Pflichten zukommen und diese den Grenzwert für wiederkehrende neue Ausgaben gemäss § 19 Bst. d des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG, SRSZ 153.100) überschreiten, liegt die Beschlusskompetenz bei den Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz.

Die Stimmberechtigten sind mit der Botschaft zur Neuorganisation umfassend zu informieren, namentlich auch über die Höhe der mit der Übernahme verbundenen Kosten, und haben das Wuhrreglement zu genehmigen.

Das Wuhrreglement mit den neuen Zuständigkeiten und Bestimmungen entspricht dem Grundsatz von 42b Abs. 1 KWRG, nach welchem der Bezirk die Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen kann. Es beinhaltet keine Widersprüche zum eidgenössischen und kantonalen Recht.

8. Auswirkungen

8.1. Finanzielle Auswirkungen

Anhand der Jahresabrechnungen der Wuhrkorporationen zwischen 2010 – 2020 wurde retrospektiv (rückblickend) der mittlere jährliche Aufwand der Wuhrkorporationen erhoben und in die Positionen baulicher Hochwasserschutz (Brutto und Netto), Gewässerunterhalt und Verwaltung eingeteilt:

Tabelle 1: Mittlerer jährlicher Aufwand der Wuhrkorporationen anhand den Jahresabrechnung von 2010 - 2020 (gerundet)

Position	Aufwand
Baulicher Hochwasserschutz inkl. Sofortmassnahmen	
Brutto (vor Abzug der Beiträge Bund, Kanton, Bezirk und Dritten)	3.7 Mio. Franken pro Jahr
Netto (nach Abzug der Beiträge Bund, Kanton, Bezirk und Dritten)	0.7 Mio. Franken pro Jahr
Gewässerunterhalt (nicht beitragsberechtigte Massnahmen)	0.2 Mio. Franken pro Jahr
Verwaltung (Entschädigung Wuhrrat, Spesen, Zinsen, usw.)	0.2 Mio. Franken pro Jahr
Total	
Brutto	4.1 Mio. Franken pro Jahr
Netto	1.1 Mio. Franken pro Jahr

Die Bruttoaufwendungen der Wuhrkorporationen belaufen sich im Mittel pro Jahr auf rund 4.1 Mio. Franken. Der Hauptteil der Kosten (Netto 3.7 Mio. Franken, Brutto 0.7 Mio. Franken) resultiert aus den beitragsberechtigten Hochwasserschutzprojekten. Der jährliche Aufwand für den nicht beitragsberechtigten Gewässerunterhalt und der Verwaltungsaufwand belaufen sich auf je 0.2 Mio. Franken.

Abzüglich der Bundes-, Kantons- und Bezirkssubventionen und allfälliger Beiträge Dritter betragen die Nettoaufwendungen der Wuhrkorporationen (effektive Restkosten) ca. 1.1 Mio. Franken pro

Jahr. Anhand der Hochrechnung mit der Projektplanung Wasserbau des Bezirks können die Aufwände prospektiv bestätigt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Verwaltungsaufwände mit der Neuorganisation mit der Zeit abnehmen werden, da nicht mehr jede Wuhrkorporation einen eigenen Verwaltungsapparat aufrechterhalten muss, keine Generalversammlungen und keine administrativ aufwändigen Perimeterinzüge mehr nötig sind. Jedoch entstehen Mehraufwände beim Bezirk für die Administration des Gewässerunterhalts und die Führung der Hochwasserschutzprojekte. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Neuorganisation des Hochwasserschutzes das Bezirksbudget jährlich um rund 1.1 Mio. Franken mehr belastet.

Betrachtet man die voraussichtlichen Kosten in den nächsten Jahren, welche durch die Finanzierung über das Bezirksbudget entstehen, zeigt sich, dass voraussichtlich mittelfristig aufgrund der Neuorganisation des Hochwasserschutzes keine Steuererhöhung nötig sein wird.

Die Finanzierung des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhalts durch sämtliche Bezirksbürger anstelle der Grundeigentümer rechtfertigt sich dadurch, dass alle Bewohner von einem funktionierenden Hochwasserschutz profitieren (Sicherheit, Infrastruktur, Versorgung usw.), und dadurch, dass der heutige Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt auch weitere öffentliche Interessen zu gewährleisten hat (Ökologie, Landschaft, Naherholung usw.).

8.2. Personelle Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Neuorganisation keine Auswirkungen auf das interne Stellenetat des Bezirks Schwyz hat. Die neuen Aufgaben im Bereich Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt können grösstenteils durch den Wegfall der bisherigen Administration des Perimeterwesens, der Betreuung der Wuhrkorporationen und die Koordination unter den vielen Beteiligten kompensiert werden. Die für die Administration der Perimeterinzüge vorhandenen Stellenprozente bei der Bezirksverwaltung Schwyz können für die Administration und Betreuung der Wuhrmeister sowie für die administrative Unterstützung der anstehenden Hochwasserschutzprojekte eingesetzt werden. Die bisher für die Leitung und Betreuung von Wuhrerweiterungsprojekten und Neugründungen eingesetzten Stellenprozente können ebenfalls in die Betreuung der Wuhrmeister sowie direkt in Unterhalts- und Projektarbeit investiert werden. Dies dürfte unter dem Strich bei der Bezirksverwaltung mehr Kapazitäten für die Umsetzung der notwendigen Hochwasserschutzprojekte frei geben und zu einer schnelleren Realisierung dieser Projekte beitragen.

Mit der Neuorganisation sind jedoch ungefähr 50 bis 60 WuhrmeisterInnen mittels Leistungsvereinbarung vom Bezirk zu beauftragen. Im Vergleich zu den bisher ca. 160 aktiven Wuhrräten reduziert sich jedoch gesamthaft die Anzahl im Hochwasserschutz und im Gewässerunterhalt tätigen Personen wesentlich. Die Wuhrräte werden heute meist über die Wuhrkorporationen resp. von den Perimeterpflichtigen für ihre Arbeiten finanziell entschädigt.

Insgesamt reduziert sich also der finanzielle Aufwand für die lokale Bachbetreuung mit der Neuorganisation. Das System wird entschlackt, vereinfacht und die Effizienz gesteigert.

9. Verfahren

Das Verfahren zur Neuorganisation des Hochwasserschutzes gliedert sich in vier Phasen (vgl. auch Anhang 10.2):

- Phase 1, Vorsondierungsphase: Ausarbeitung der Lösungsmöglichkeiten unter Mitwirkung der Wuhrkorporationen und Betroffenen.
- Phase 2, Vernehmlassungsphase: Grundsatzbeschluss des Bezirksrats zur Neuorganisation und Vernehmlassung des Wuhrreglements.

- Phase 3, Beschlussphase: Beschluss zur Neuorganisation und Genehmigung des Wuhrreglements durch Bezirksbevölkerung.
- Phase 4, Auflösungsphase: Auflösung der Wuhrkorporationen.

Voraussichtlich wird an der Bezirksversammlung vom 19. April 2023 das Sachgeschäft zur Neuorganisation des Hochwasserschutzes beraten. Die Bezirksbevölkerung entscheidet an der Abstimmung vom 18. Juni 2023 über die Neuorganisation resp. das Wuhrreglement.

Mit dem Beschluss und der Genehmigung des Wuhrreglements durch die Stimmbevölkerung des Bezirks Schwyz wird die Phase 3 abgeschlossen. Anschliessend sind die Wuhrkorporationen aufzulösen.

Parallel zur Auflösungsphase erlässt der Bezirk die Ausführungsbestimmungen zum Wuhrreglement, leitet das Verfahren zur Ausscheidung der Wuhrbäche ein und erarbeitet die entsprechenden Unterhaltsrichtlinien und -konzepte (inkl. Unterhaltspläne).

10. Anhang

10.1. Wuhrrglement, Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2023

Wuhrrglement des Bezirks Schwyz Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2023



(Vom xx.xx.xxxx)

Die Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz,

in Ausführung von § 42b Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Bezirksrats,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet auf alle Wuhrbäche Anwendung.

² Auf alle übrigen Fließgewässer findet es Anwendung, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird.

Art. 2 Wuhrbäche

¹ Wuhrbäche sind:

- a) Fließgewässer welche ausparzelliert und im Eigentum des Bezirks sind;
- b) Fließgewässer welche namentlich im Gesetz genannt werden (§ 2 Bst. b KWRG);
- c) Fließgewässerabschnitte welche in der Zone 1 einer Wuhrkorporation liegen und bei denen die Wuhrpflicht durch die Wuhrkorporation abgelöst ist;
- d) Fließgewässerabschnitte welche für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden.

² Die Ermittlung, Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses und des Plans der Wuhrbäche ist Sache des Bezirksrats. Er regelt die Einzelheiten.

³ Der Bezirk legt das Verzeichnis und den Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen während 20 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in geeigneter Form mitzuteilen.

Art. 3 Zuständigkeiten

a) Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Er regelt den Vollzug, soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält.

Art. 4 b) Ressort

¹ Das vom Bezirksrat bezeichnete Ressort nimmt für den Bezirksrat die Aufsicht über die mit diesem Reglement verbundenen Rechte und Pflichten wahr.

² Es arbeitet mit den zuständigen Wuhrmeistern, der betroffenen Bevölkerung, den jeweiligen Grundeigentümern, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden zusammen.

³ Es hat den berechtigten Anliegen Dritter unter Vornahme einer Interessenabwägung Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen.

II. Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt**Art. 5** Auftrag

¹ Die Planung, Projektierung und Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten, Sofortmassnahmen und des Gewässerunterhalts an den Wuhrbächen ist Aufgabe des Bezirks.

² Die übrigen Fliessgewässer sind gemäss § 45 KWRG von den bisher Pflichtigen zu unterhalten.

³ Sind die Aufwendungen für die bisher Pflichtigen im Sinne von § 46 Abs. 1 KWRG unzumutbar, kann der Bezirk auf Antrag der Pflichtigen die Aufgabe übernehmen.

⁴ Der Bezirksrat legt die Anforderungen für eine Übernahme und die Aufnahme als Wuhrbach fest und entscheidet über den Antrag.

Art. 6 Organisation des Gewässerunterhalts

¹ Der Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen wird über Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister organisiert.

² Die Wuhrmeister sind innerhalb ihres Wuhrreviers für den Unterhalt an den Wuhrbächen und die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an den übrigen Fliessgewässern zuständig. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb ihres Kompetenzbereichs eigenverantwortlich und selbstständig.

³ Die Wuhrreviere werden übergeordnet in Wuhrkreisen zusammengefasst. Innerhalb der Wuhrkreise unterstützen sich die Wuhrmeister gegenseitig.

⁴ Den Wuhrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeistern sollen grösstmögliche Kompetenzen zugesprochen werden.

⁵ Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Entschädigung und der Weiterbildung.

Art. 7 Gewässerunterhalt

¹ Der Bezirksrat erlässt basierend auf § 28 und § 29 der kantonalen Wasserverordnung (WV, SRSZ 451.111) Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen.

² Das zuständige Ressort erstellt für die Wuhrbäche Unterhaltskonzepte und einen entsprechenden Unterhaltsplan.

³ Bauten und Anlagen, wie Brücken, Durchlässe, Eindolungen, Stege, Leitungen, Überbauten usw. sind unter Vorbehalt anderer Regelungen durch den Werkeigentümer oder Verkehrsträger zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.

⁴ Der Bezirk, die Wuhrmeister oder andere Beauftragte haben zur Erfüllung der Aufgaben jederzeit das Recht, die für den Zugang und Durchgang betroffenen Grundstücke zu betreten, zu befahren oder temporär zu beanspruchen. Am Eigentum entstehende Schäden sowie allfällige Einbussen sind auf Antrag zu vergüten.

Art. 8 Finanzierung

¹ Der Bezirk trägt die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und Unterhaltsmassnahmen an den Wuhrbächen. Kantonsbeiträge und allfällige Beiträge Dritter fallen an den Bezirk.

² Massnahmen an den übrigen Fliessgewässern, welche nicht subventionsberechtigt sind, können mit einem Bezirksbeitrag auf Antrag der Pflichtigen unterstützt werden. Die Beitragsberechtigung und -höhe regelt der Bezirksrat. Sie hat sich am öffentlichen Interesse der Massnahme zu orientieren:

- | | |
|--|------------|
| a) Hochwasserschutzmassnahmen | bis zu 50% |
| b) Hochwasserschutzmassnahmen mit wesentlicher ökologischer Aufwertung | bis zu 75% |

³ Im Übrigen gelten für die Kostentragung Dritter die gesetzlichen Bestimmungen gemäss § 58a KWRG

Art. 9 Information und Mitwirkung

¹ Die Standortgemeinden, die Grundeigentümer sowie die betroffene Bevölkerung sind über die Hochwasserschutzprojekte und den Gewässerunterhalt zu informieren.

² Der Bezirk stellt in geeigneter Form und Umfang die Mitwirkung der Standortgemeinden, Direktbetroffenen und Organisationen bei der Planung, Projektierung und Umsetzung der Massnahmen sicher.

³ Die Wuhrmeister sind Ansprechpartner für die Bevölkerung.

Art. 10 Vorbehalt

Dem Reglement vorbehalten bleiben andere Regelungen, Bestimmungen und Vereinbarungen sowie Massnahmen Dritter.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 11** Übergangsbestimmungen

¹ Die Aufgaben der Wuhrkorporationen werden mit dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation an der Generalversammlung vom Bezirk übernommen.

² In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation werden keine Perimetererzürge vorgenommen. Sobald das Eigenkapital abgebaut ist, übernimmt der Bezirk alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Kosten.

³ Sofern keine Wuhrkorporation besteht, findet das Reglement mit Inkraftsetzung Anwendung.

Art. 12 Auflösung der Wuhrkorporationen

¹ Der Bezirk ist dafür besorgt, dass die Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufgelöst sind.

² Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Verträge, Schulden, usw. sind per Auflösungsdatum durch den Bezirk zu übernehmen und zweckgebunden für das jeweilige Gewässer für Hochwasserschutzprojekte sowie den Unterhalt am jeweiligen Fliessgewässer zu verwenden.

³ Befindet sich eine Wuhrkorporation in mehreren Bezirken, so regelt der Bezirksrat die Einzelheiten.

Art. 13 Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen

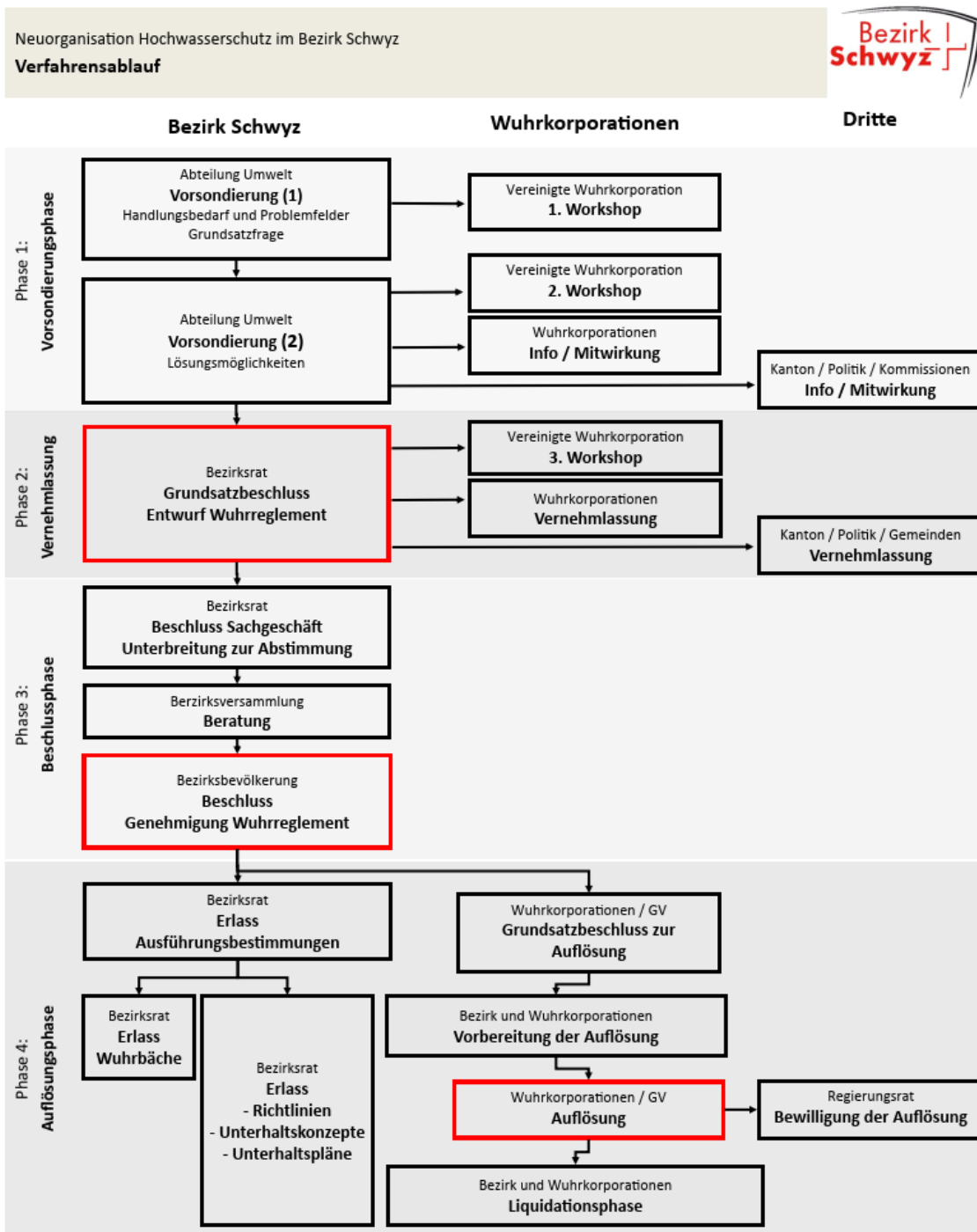
Lehnt eine Wuhrkorporation anlässlich einer Generalversammlung die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk und die Auflösung der Wuhrkorporation ab, so bleibt die Wuhrkorporation im bisherigen Umfang für die Planung, Umsetzung und Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und den Gewässerunterhalt zuständig.

Art. 14 Publikation, Inkrafttreten

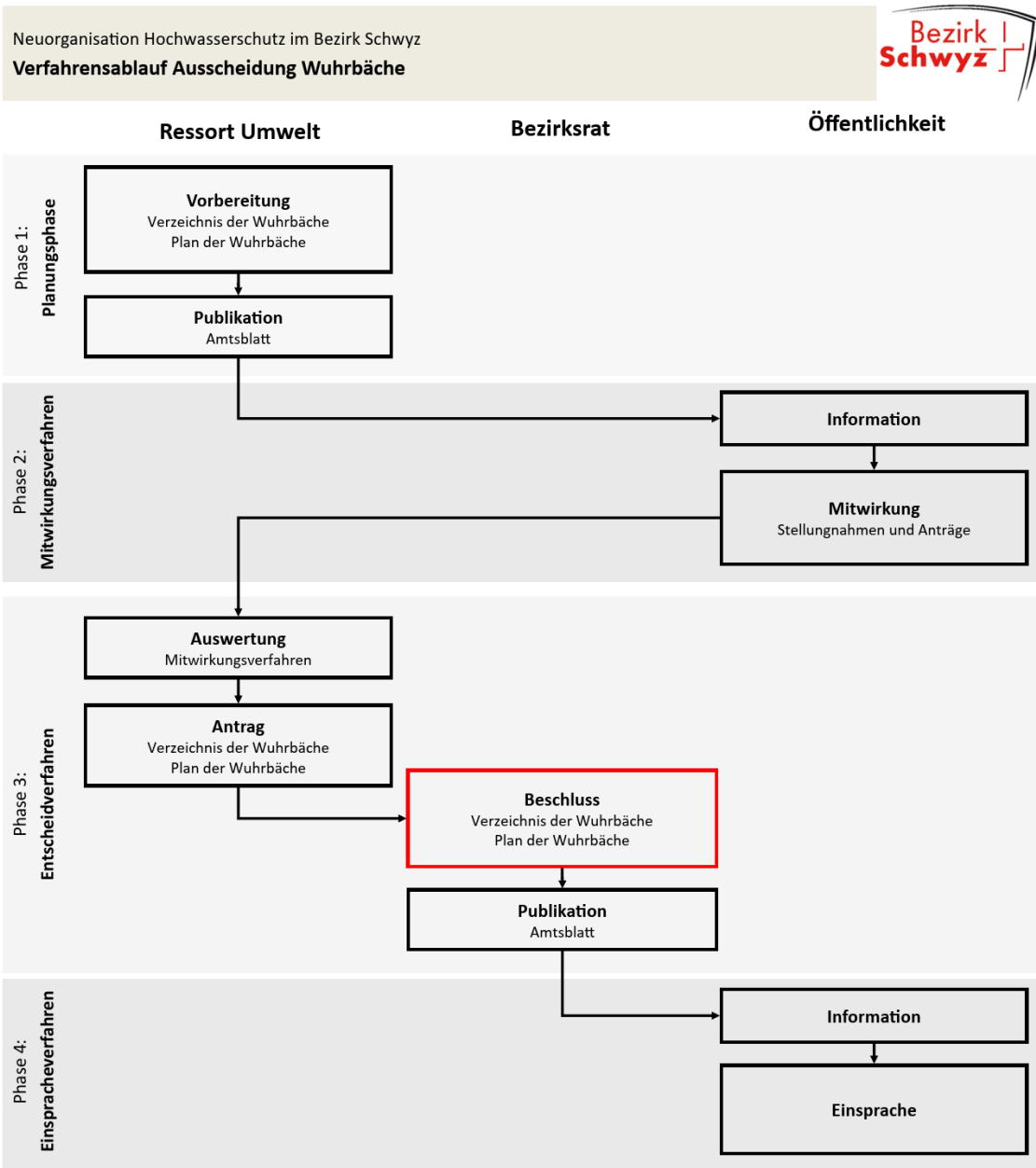
¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten auf der Webseite des Bezirkes aufgeführt.

² Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

10.2. Verfahrensablauf Neuorganisation Hochwasserschutz im Bezirk Schwyz



10.3. Verfahrensablauf Ausscheidung von Wuhrbächen



10.4. Varianten und Entscheidungsschemas zur Neuorganisation

Schema 1: Grundsatz

Schema 2: Finanzierung

Schema 3: Eigenkapital

Schema 4: Abgrenzung

Schema 5: Organisation



Neuorganisation Hochwasserschutz

Schema 1: Grundsatz, Umgang mit der Zuständigkeit und Finanzierung des baulichen Hochwasserschutz

Bezirk Schwyz Baulicher Hochwasserschutz Gewässerunterhalt §§ 44 ff KWRG i.V.m. § 42b KWRG

Variante 1 BISHER Hochwasserschutz: Wuhrkorporation Gewässerunterhalt: Wuhrkorporation Finanzierung: Wuhrkorporation §§ 45 ff KWRG
--

Variante 2 ZWISCHENLÖSUNG Hochwasserschutz: Bezirk Gewässerunterhalt: Wuhrkorporation Finanzierung: Wuhrkorporation §§ 45 ff KWRG i.V.m. § 42b Abs. 2 KWRG
--

Variante 3 NEU Hochwasserschutz: Bezirk Gewässerunterhalt: Bezirk Finanzierung: Gemeinwesen §§ 45 ff KWRG i.V.m. § 42b Abs. 1 KWRG
--

Vorteile	Nachteile
Prinzip der Eigenverantwortlichkeit	Notwendige, projektspezifische Wuhrerweiterungen / Wuhrgründungen sowie notwendige, nicht projektspezifische Wuhranpassungen
Unterhalt und Ereignisbewältigung effizient durch Personen «vor Ort» gewährleistet	Komplexe / interdisziplinäre Anforderungen bei Wasserbauprojekten aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen
Entlastung des Steuersubstrats Bezirk (und ggf. Gemeinden)	Schwierigkeit / Mehraufwand für den Vollzug des gesetzlichen Gleichbehandlungsgebots
Politische Akzeptanz («keine Änderung»)	Problematik mit finanzschwachen kleinen Wuhren ungelöst
	Soziale Akzeptanz
	Administrativer Aufwand
	Rekrutierung Wuhrrat
	Abgrenzungsproblematik und Doppelspurigkeiten aufgrund unklarer Schnittstellen

Vorteile	Nachteile
Prinzip der Eigenverantwortlichkeit	Notwendige, projektspezifische Wuhrerweiterungen / Wuhrgründungen sowie notwendige, nicht projektspezifische Wuhranpassungen
Unterhalt und Ereignisbewältigung effizient durch Personen «vor Ort» gewährleistet	Schwierigkeit / Mehraufwand für den Vollzug des gesetzlichen Gleichbehandlungsgebots
Entlastung des Steuersubstrats Bezirk (und ggf. Gemeinden)	Problematik mit finanzschwachen kleinen Wuhren ungelöst
Komplexe / interdisziplinäre Anforderungen bei Wasserbauprojekten aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen sind reduziert	Administrativer Aufwand
Abgrenzungsproblematik und Doppelspurigkeiten aufgrund unklarer Schnittstellen reduziert	Rekrutierung Wuhrrat

Vorteile	Nachteile
Unterhalt und Ereignisbewältigung effizient durch Personen «vor Ort» gewährleistet	Prinzip der Eigenverantwortlichkeit eingeschränkt
Souveränität und Bedeutung des Bezirks gestärkt	Mehrbelastung Steuersubstrat Bezirk (und ggf. Gemeinden)
Gesetzliches Gleichbehandlungsgebot einfach gewährleistet	Politische Akzeptanz («Änderung des bisherigen Systems»)
Notwendige, projektspezifische Wuhrerweiterungen / Wuhrgründungen sowie notwendige, nicht projektspezifische Wuhranpassungen hin-fällig	
Problematik mit finanzschwachen kleinen Wuhren gelöst	
Komplexe / interdisziplinäre Anforderungen bei Wasserbauprojekten aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen sind reduziert	
Abgrenzungsproblematik und Doppelspurigkeiten aufgrund unklarer Schnittstellen abgeschafft	
Soziale Akzeptanz höchstwahrscheinlich vorhanden	
Administrativer Aufwand deutlich reduziert	
Rekrutierung Wuhrrat hin-fällig	

Neuorganisation Hochwasserschutz

Schema 2: Finanzierung, baulicher Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt



Baulicher Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt
Finanzierung
§ 42b KWRG i.V.m §§ 44 KWRG i.V.m. § 57 KWRG

■ Bau [Netto]
 ■ Unterhalt [Netto]
 ■ Verwaltung [Netto]

Grundlagen
Jahresrechnungen Wuhrkorporationen 2010—2020

Baulicher Hochwasserschutz (Brutto): ca. 3.7 Mio. Franken pro Jahr
Baulicher Hochwasserschutz (Netto): ca. 0.7 Mio. Franken pro Jahr
Gewässerunterhalt: ca. 0.2 Mio. Franken pro Jahr
Verwaltung: ca. 0.2 Mio. Franken pro Jahr
Total (Brutto): ca. 4.1 Mio. Franken pro Jahr
Total (Netto): ca. 1.1 Mio. Franken pro Jahr

■ Bau (Netto)
 ■ Unterhalt (Netto)
 ■ Verwaltung (Netto)

Variante 0
BISHER

Gemeinwesen	Hochwasserschutz	Gewässerunterhalt
Wuhrkorporation	8—30 %	100 %
Bezirk	20—26 %	0 %
Bund & Kanton	50—56 %	0 %
Gemeinde	0—10 %	0 %

Beschreibung:

- Die Bundes-, Kantons- und Bezirksbeiträge an Gewässerbauungen und Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden zugunsten der Wuhrkorporationen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 57 KWRG i.V.m § 57 WV)
- Gemeinden beteiligen sich (auf freiwilliger Basis) z.T. an den wasserbaulichen Massnahmen (vgl. Verordnung über Beiträge an Wasserbaumassnahmen der Gemeinde Schwyz)
- Restkosten und nicht anrechenbare Kosten (Administrative Leistungen, Versicherungen, Bewilligungen, Deponiekosten, usw.) der wasserbaulichen Massnahmen gehen zulasten der Wuhrkorporation
- Die Wuhrkorporationen übernehmen die Vorfinanzierung der wasserbaulichen Massnahmen
- Der Gewässerunterhalt ist nicht beitragsberechtigt und geht zulasten der Wuhrkorporation

Variante 1
BEZIRK UND GEMEINDEN

Gemeinwesen	Hochwasserschutz	Gewässerunterhalt
Wuhrkorporation	0 %	0 %
Bezirk	20—26 %	50 %
Bund & Kanton	50—56 %	0 %
Gemeinde	18—30 %	50 %

Beschreibung:

- Die bisherigen Nettoaufwendungen der Wuhrkorporationen für den baulichen Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt werden neu zwischen dem Bezirk und der Gemeinde aufgeteilt
- Der Bezirk übernimmt die Vorfinanzierung
- Die Bundes- und Kantonsbeiträge gehen zugunsten des Bezirks (§ 57 KWRG i.V.m § 57 WV)
- Die Aufwände sind in das Budget des Bezirks und den Gemeinden aufzunehmen (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)
- Die Finanzierung wird über die ordentlichen Steuereinnahmen sichergestellt

Variante 2
BEZIRK

Gemeinwesen	Hochwasserschutz	Gewässerunterhalt
Wuhrkorporation	0 %	0 %
Bezirk	44—50 %	100 %
Bund & Kanton	50—56 %	0 %
Gemeinde	0 %	0 %

Beschreibung:

- Die bisherigen Nettoaufwendungen der Wuhrkorporationen für den baulichen Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt gehen neu zulasten des Bezirks
- Der Bezirk übernimmt die Vorfinanzierung
- Die Bundes- und Kantonsbeiträge gehen zugunsten des Bezirks (§ 57 KWRG i.V.m § 57 WV)
- Die Gemeinden können sich auf freiwilliger Basis an den wasserbaulichen Massnahmen (vgl. Verordnung über Beiträge an Wasserbaumassnahmen der Gemeinde Schwyz) beteiligen
- Die Aufwände sind in das Budget des Bezirks aufzunehmen (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)
- Die Finanzierung wird über die ordentlichen Steuereinnahmen sichergestellt



Neuorganisation Hochwasserschutz
Schema 3: Umgang mit dem Eigenkapital der Wuhrn

Eigenkapital der Wuhrkorporationen

Neuorganisation Perimeter- und Wuhrwerke
Eigenkapital

Wuhrkorporation	Name/Wahl	Eigenkapital	
		Wuhrwerke	Ende 2020
Mutten/Walden	Usterthal, Schwyz, Muriesthal	CHF 537'200.00	CHF 747'800.00
Alp	Alpthal	CHF 311'500.00	CHF 300'800.00
Reinens 3	Reinens	CHF 560'800.00	CHF 1'176'800.00
Grindelbach	Schwyz	CHF 581'800.00	CHF 87'800.00
Eng, Neu-Engen	Alp	CHF 210'200.00	CHF 149'400.00
Reinens 2	Gränichen	CHF 111'200.00	CHF 50'800.00
Reinens 1	Schwyz	CHF 110'800.00	CHF 110'800.00
Reinens 4	Schwyz	CHF 97'200.00	CHF 88'800.00
Alp	Gränichen, Überland	CHF 91'200.00	CHF 80'000.00
Reinens 5	Gränichen, Überland	CHF 84'400.00	CHF 138'800.00
Schneidgraben/Wald	Gränichen	CHF 57'200.00	CHF 81'200.00
Reinens 6	Gränichen, Überland	CHF 41'000.00	CHF 111'800.00
Reinens 7	Alp	CHF 40'800.00	CHF 40'800.00
Reinens 8	Schwyz	CHF 41'800.00	CHF 27'800.00
Reinens 9	Reinens	CHF 31'400.00	CHF 57'800.00
Reinens 10	Reinens	CHF 25'200.00	CHF 57'800.00
Reinens 11 und Reinens 12	Schwyz, Muriesthal	CHF 43'200.00	CHF 48'800.00
Reinens 13	Reinens	CHF 40'200.00	CHF 41'800.00
Wasserwerke 2004/Reinens 14	Gränichen, Überland	CHF 34'800.00	CHF 24'200.00
Schneidgraben	Reinens	CHF 27'000.00	CHF 20'800.00
Reinens 15	Schwyz	CHF 5'100.00	CHF 4'200.00
Total Bezirk Schwyz		CHF 2'964'800.00	CHF 2'587'200.00

Grundlagen
 Jahresrechnungen Wuhrkorporationen 2010—2020

Mittelwert: ca. 3.2 Mio. Franken
Ende 2020: ca. 2.3 Mio. Franken

Variante 1
RÜCKZAHLUNG

Variante 2
KEINE RÜCKZAHLUNG
ZWECKGEBUNDEN

Variante 3
KEINE RÜCKZAHLUNG
NICHT ZWECKGEBUNDEN

Beschreibung:
 a. Eigenkapital wird während der Übergangsphase abgebaut
 b. Eigenkapital wird gemäss Perimeterveranlagung den Perimeterpflichtigen zurückbezahlt

Beschreibung:
 a. Eigenkapital wird während der Übergangsphase abgebaut
 b. Eigenkapital geht zweckgebunden für zukünftige Wasserbaumassnahmen zugunsten des Bezirks

Beschreibung:
 a. Eigenkapital wird während der Übergangsphase abgebaut
 b. Eigenkapital geht nicht zweckgebunden für zukünftige Wasserbaumassnahmen zugunsten des Bezirks

Variante 2A
ZWECKGEBUNDEN ALLGEMEIN

Variante 2B
ZWECKGEBUNDEN GEWÄSSER

Beschreibung:
 a. Eigenkapital zweckgebunden für Wasserbaumassnahmen im Allgemeinen

Beschreibung:
 a. Eigenkapital zweckgebunden für Wasserbaumassnahmen am jeweiligen Gewässer („gewässerspezifisch“)



Neuorganisation Hochwasserschutz

Schema 4: Abgrenzung, baulicher Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt

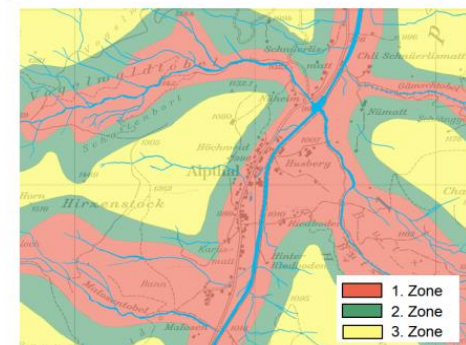
**Baulicher Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt
Räumliche Abgrenzung**

Statuten Wuhrkorporation
 - In der ersten Zone des Pflichtenkreises und sofern die Wuhrpflicht abgelöst wurde, sind Unterhalt und Verbauung ausschliesslich Sache der Wuhrkorporation
 - In den übrigen Zonen sind Unterhalt und Verbauung durch die bisher Pflichtigen (Anstösser) auf deren Kosten auszuführen.

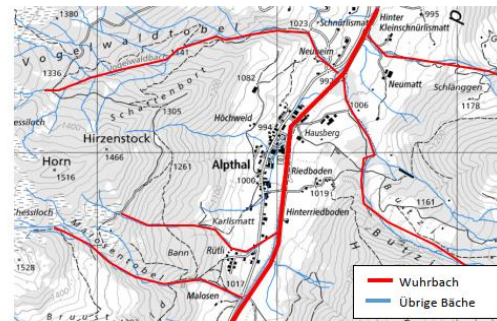
Wuhrbäche (Art. 2 Wuhrreglement)

a) Fließgewässer welche ausparzelliert und im Eigentum des Bezirks sind;
 b) Fließgewässer welche namentlich im Gesetz genannt werden (§ 2 Bst. b KWRG);
 c) Fließgewässerabschnitte welche in der Zone 1 einer Wuhrkorporation liegen und bei denen die Wuhrpflicht durch die Wuhrkorporation abgelöst ist;
 d) Fließgewässerabschnitte welche für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden.

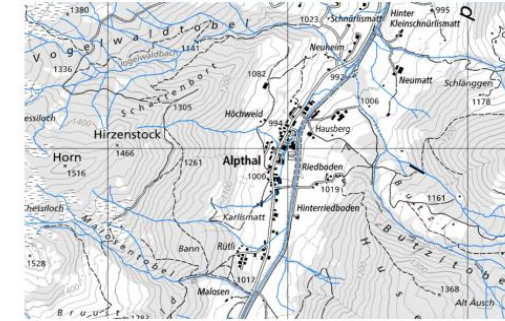
**Variante 0
BISHER**



**Variante 1
Wuhrbäche**



**Variante 2
Alle Fließgewässer**



**Variante 1A
Ohne Unterstützungsbeiträge**



**Variante 1B
Wuhrbäche mit Bezirkbeitrag¹**



Gewässer	Bau	Unterhalt
Wuhrbach	Bezirk	Bezirk
Übrige Bäche	Bezirk	Bezirk

Gewässer	Zone	Bau	Unterhalt
Wuhrbach	1	Wuhr	Wuhr
	2	Private	Private
	3	Private	Private
Übrige Bäche	-	Private	Private

Gewässer	Bau	Unterhalt
Wuhrbach	Bezirk	Bezirk
Übrige Bäche	Private	Private

Gewässer	Bau	Unterhalt
Wuhrbach	Bezirk	Bezirk
Übrige Bäche	Private mit Beitrag Bezirk	Private mit Beitrag Bezirk

¹ Unterstützungsbeitrag von Privaten

- Planung und Umsetzung bleibt in der Zuständigkeit der Privaten
- Bezirk unterstützt Massnahmen (kleiner baulicher Hochwasserschutz und Unterhalt) mit einem Beitrag mit bis zu 50% resp. 75%
- Bemessung des Bezirksbeitrag richtet sich nach:
 - Hochwasserschutznutzen
 - Ökologischer Nutzen
 - Finanzkraft der Bauherrschaft
 - [...]



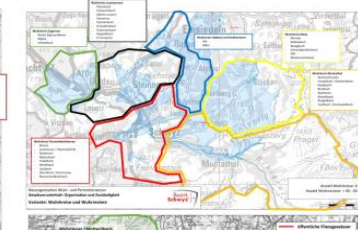
Neuorganisation Hochwasserschutz

Schema 5: Gewässerunterhalt, Organisation und Zuständigkeit

Gewässerunterhalt Organisation und Zuständigkeit § 42b KWRG i.V.m §§ 44 KWRG

Art und Umfang des ordentlichen Gewässerunterhalts Kontrolle Schutzbauten / Gewässerzustand im Normalbetrieb Planung und Umsetzung kleineren Instandstellungsmassnahmen Begleitung und Mitwirkung bei Wasserbauprojekten	Pflichtenheft für lokale Bachbetreuung	Hochwasserereignisbewältigung mit Organisation der Sofortmassnahmen Kontrolle Schutzbauten / Gewässerzustand nach Ereignis Berichterstattung an Bezirk Ansprechperson / Kontaktperson vor Ort
---	---	--

Variante 1 WUHRKORPORATIONEN Leistungsvereinbarung Bezirk—Wuhrkorporation	Variante 2 GEMEINDEN Leistungsvereinbarung Bezirk—Gemeinden	Variante 3 WUHRMEISTER Leistungsvereinbarung Bezirk—Wuhrmeister	Variante 4 WUHRKOMMISSIONEN Leistungsvereinbarung Bezirk—Wuhrkommissionen	Variante 5 Wuhrkreise und Wuhrreviere Leistungsvereinbarung Bezirk—Wuhrmeister
---	---	---	---	--



Beschreibung:

- Wuhrkorporationen resp. Wuhräte bleiben bestehen
- Regelung (Aufgaben, Abgrenzung, Entschädigung) mittels Leistungsvereinbarung
- Bei Bächen ohne Wuhrkorporationen sind im Rahmen von Projekten Wuhrkorporationen zu gründen
- Statuten und Organe sind anzupassen / zu vereinfachen:
 - Mitglieder und Mitgliederversammlungen
 - Rechnungswesen
 - [...]

Anzahl Wuhrkorporationen: 30 (bestehend)
 Anzahl Wuhräte: ≈ 150 - 180

Beschreibung:

- Gemeinden (Werkgruppen) übernehmen die Aufgaben der lokalen Bachbetreuung innerhalb ihres Hoheitsgebiets
- Regelung (Aufgaben, Abgrenzung, Entschädigung) mittels Leistungsvereinbarung mit Bezirk

Anzahl Gemeinden: 15

Beschreibung:

- Lokale Wuhrmeister (Private) übernehmen die Aufgaben der lokalen Bachbetreuung
- Wuhrmeister können für einen einzelnen Bach, einen Bachabschnitt oder mehrere Bäche zuständig sein
- Wuhrmeister werden mittels einer Leistungsvereinbarung vom Bezirk angestellt
- Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, örtliche Abgrenzung und Entschädigung

Anzahl Wuhrmeister¹: ≈ 40—60
¹abhängig vom Umfang resp. der örtlichen Abgrenzung

Beschreibung:

- Wuhrkommissionen übernehmen die Aufgaben der lokalen Bachbetreuung innerhalb ihres Wuhrperimeter
- Wuhrkommission setzt sich aus einem Kommissionspräsidenten und verschiedenen lokalen Wuhrmeister zusammen
- Kommissionsmitglieder werden durch Bezirksrat/Bezirksversammlung bestimmt (demokratisch legitimiert)
- Kommissionsreglemente regeln die Aufgaben, örtliche Abgrenzung und Entschädigung
- Kommissionssekretariat durch den Bezirk

Anzahl Wuhrkommissionen¹: 5 - 10
 Anzahl Kommissionsmitglieder¹: ≈ 40 - 60
¹abhängig vom Wuhrperimeter resp. der örtlichen Abgrenzung

Beschreibung:

- Bachunterhalt wird durch einen übergeordneten Wuhrkreis mit verschiedenen Wuhrreviere organisiert und sichergestellt
- Lokale Wuhrmeister (Private) übernehmen die Aufgaben der lokalen Bachbetreuung innerhalb ihres Wuhrreviers
- Wuhrmeister werden mittels einer Leistungsvereinbarung direkt vom Bezirk angestellt
- Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, örtliche Abgrenzung und Entschädigung
- Innerhalb des Wuhrkreises unterstützen sich die Wuhrmeister gegenseitig (Stellvertretung, Ereignisbewältigung, Administration, usw.)

Anzahl Wuhrkreise¹: 5 - 7
 Anzahl Wuhrreviere / Wuhrmeister: ≈ 40—60
¹abhängig vom Wuhrperimeter resp. der örtlichen Abgrenzung

10.5. Grundlagenverzeichnis

Beschuss

- [1] Bezirksratsbeschluss Nr. 12/2023 vom 20. Januar 2023, Neuorganisation des Hochwasserschutzes im Bezirk Schwyz, Erlass Sachgeschäft

Gesetze

- [2] Wasserrechtsgesetz vom Kanton Schwyz vom 11. September 1973, SRSZ 451.100, KWRG
- [3] Wasserverordnung vom Kanton Schwyz vom 23. Juni 2020, SRSZ 451.111, WV
- [4] Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100, WBG
- [5] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG

Vernehmlassung

- [6] Vernehmlassungsbericht, Ergebnis der öffentlichen Vernehmlassung, Bezirk Schwyz, November 2022
- [7] Wuhrreglement, Vernehmlassungsvorlage, Bezirk Schwyz, 28. April 2022
- [8] Erläuterungsbericht zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens, Vernehmlassungsvorlage, Bezirk Schwyz, 28. April 2022
- [9] Kurzüberblick zur Neuorganisation Hochwasserschutz Bäche, Bezirk Schwyz, April 2022
- [10] Bezirksratsbeschluss Nr. 83/2022 vom 20. Mail 2022, Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz, Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens
- [11] Medienmitteilung, Neuorganisation Hochwasserschutz, Bezirk Schwyz, 31. Mai 2022
- [12] Präsentation, Neuorganisation des Hochwasserschutzes, Medienkonferenz, 31. Mai 2022

Ergänzende Berichte, Konzepte und Beschlüsse

- [13] Erläuterungsbericht zur Totalrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes Vernehmlassungsverfahren, Umweltdepartement, 21. Juni 2016
- [14] Erläuterungsbericht zur Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes, Vernehmlassungsverfahren, Umweltdepartement, 8. Februar 2018
- [15] Gründungsjahre Wuhrkorporationen im Bezirk Schwyz, Baudepartement Kanton Schwyz, Dienststelle Wasserbau, 22. Februar 2007
- [16] Handlungsbedarf Fließgewässer, Genehmigung, Regierungsratsbeschluss Nr. 584/2021, 31. August 2021
- [17] Handlungsbedarf Fließgewässer, strategische Planung, Amt für Gewässer, November 2020
- [18] Objektblätter Fließgewässer, objektbezogene Planung, Amt für Gewässer, August 2021
- [19] Verfahren zur Gründung einer Wuhrkorporation, Drehbuch, 5. Februar 2021
- [20] Ablaufschema Gründung einer Wuhrkorporation, 5. Februar 2021
- [21] Kantonalen Naturgefahrenstrategie (RRB Nr. 647 vom 17. September 2019)
- [22] Arbeitspapier / Diskussionspapier zum Umgang mit dem Wuhr- und Perimeterwesen im Bezirk Schwyz, Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt, November 2021
- [23] Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben von Wuhrkorporationen durch die Bezirke, Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz, 1. April 2022
- [24] Bericht zur Mitwirkung der Wuhrkorporationen im Bezirk Schwyz, Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt, 16. März 2022
- [25] Kommunikationskonzept zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz, Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt, April 2022

- [26] Argumentarium zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz, Bezirk Schwyz, Abteilung Umwelt, April 2022
- [27] Pflichtenheft für Wuhrkorporationen, Bezirk Schwyz, Version 1.0 vom 31. Januar 2022
- [28] Vorlage für Unterhaltskonzept, Bezirk Schwyz, Version 1.0 vom 31. Januar 2022

Sitzungen, Präsentationen und Protokolle

- [29] Workshop Nr. 01 zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit dem Vorstand der Vereinigung der Wuhrkorporationen im Kanton Schwyz, 15. September 2021
- [30] Workshop Nr. 02 zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit dem Vorstand der Vereinigung der Wuhrkorporationen im Kanton Schwyz, 14. Dezember 2021
- [31] Workshop Nr. 03 zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit dem Vorstand der Vereinigung der Wuhrkorporationen im Kanton Schwyz, 25. April 2022
- [32] Information des Bezirkrats anlässlich der Bezirksratssitzung vom 19. November 2022
- [33] Koordinationssitzung zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit dem Ressort Finanzen, 18. Januar 2022
- [34] Besprechung der Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit politischen Vertretern, 1. Februar 2022
- [35] Informationsanlass der Wuhrkorporationen zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens, 17. Februar 2022
- [36] Informationsanlass der Wuhrkorporationen zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens, 21. Februar 2022
- [37] Koordinationssitzung zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit dem Amt für Gewässer und dem Rechts- und Beschwerdedienst, 10. März 2022
- [38] Koordinationssitzung zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit der Rechnungsprüfungskommission des Bezirks, 23. März 2022
- [39] Information des Bezirkrats Einsiedeln zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit der Rechnungsprüfungskommission des Bezirks, 25. März 2022
- [40] Workshop zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit der Baukommission des Bezirks Schwyz, 4. April 2022
- [41] Beratung der Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens in der Baukommission des Bezirks Schwyz, 9. Mai 2022